

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Hamm-Heessen
vom 08. April 2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 i.d.F. vom 30.03.2018 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 25. Januar 2000 (GV.NRW.S. 54 / SGV.NRW. 281) - in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung - wird gemäß Beschluss des Rates vom 23. März 2021 für den Stadtbezirk Hamm-Heessen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Bereich, der begrenzt ist durch den Straßenverlauf

- Am Brokhof (östliche Straßenseite)
- Amtsstraße (zwischen Heessener Dorfstraße und Am Brokhof, einschl. östlicher Straßenseite)
- Piebrockskamp (zwischen Schlägelstraße und Amtsstraße, nördliche Straßenseite)
- Kleine Amtsstraße (beide Straßenseiten bis Ennigerweg)
- Heessener Markt

dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgendem Termin geöffnet sein:

Datum	Veranstaltung	Ladenöffnung
12.09.2021	9. Jan-Dümmelkamp-Sonntag	13.00 – 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Hamm als Kreisordnungsbehörde und örtliche Ordnungsbehörde.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hamm, 08.04.2021
Der Oberbürgermeister
gez. Herter